

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen (VegebüSR)

in der Fassung vom 07. Februar 2008,
zuletzt geändert durch die vierte Änderung vom 22.12.2023

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	07.02.2008	Amtsblatt Ratingen 2008, S. 52	01.01.2008
I. Änderung vom	26.05.2008	Amtsblatt Ratingen 2008, S. 170	01.04.2008
II. Änderung vom	13.12.2013	Amtsblatt Ratingen 2013, S. 362	01.01.2014
III. Änderung vom	27.12.2022	Amtsblatt Ratingen 2022, S. 289	01.01.2023
IV. Änderung vom	22.12.2023	Amtsblatt Ratingen 2023, S. 272	01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflichtige Leistungen	1
§ 2	Höhe der Gebühr	1
§ 3	Gebührenfreiheit	2
§ 4	Auslagenersatz	2
§ 5	Billigkeitsmaßnahmen	2
§ 6	Gebührensschuldner	2
§ 7	Fälligkeit	2
§ 8	Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescide	3
§ 9	Beitreibung	3
§ 10	Inkrafttreten	3
Anlage		4

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Ratingen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW kann die Stadt Ratingen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV NW. Seite 156 / SGV NRW 2010) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen vom 08.03.1991 in der Fassung vom 15.11.2005 außer Kraft.

Anlage:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebührensatz Euro
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
1a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	1,10 0,60
1b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,40
1c)	Farbkopien und -ausdrücke in Format A4 in Format A3 in Format A2	1,80 2,60 4,00
1d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	13,20
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,60
2b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,20
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	37,00
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB je angefangene halbe Stunde	37,00
4a)	Erteilung von Bescheinigungen zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 31 DSchG NRW 2022 je angefangene halbe Stunde	37,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebührensatz Euro
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	10,00
6	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	7,20
7	Feststellungen aus Konten und Akten / Akteneinsichtnahme je angefangene halbe Stunde	37,00
8	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	6,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	34,80
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
10a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	37,00
10b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	37,00
10c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	37,00
11	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,60
12	Lichtpausen und Plots	
12a)	DIN A 4	10,80
12b)	DIN A 3	12,30
12c)	DIN A 2	15,20
12d)	DIN A 1	18,00
12e)	DIN A 0	20,90
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren-satz Euro
13	Abschließende Rechnungsprüfung und Bescheinigung zur Denkmal-AFA, je angefangene halbe Stunde	37,00
14	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	12,00
15	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen	
15a)	Bei Erstausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	18,00
15b)	jede weitere Unbedenklichkeitsbescheinigung	3,60
16	entfallen	
17	Veröffentlichung Dritter in amtlichen Druckerzeugnissen je Seite für Teile einer Seite je mm	94,00 0,50
18	Prüfung des Schall-, Brand- und Wärmeschutzes im Zusammenhang mit Abgeschlossenheitsbescheinigungen, wenn es sich nicht um eine Teilung während eines Genehmigungsverfahrens handelt; Prüfung des Wärmeschutzes und Anerkennung von Sachverständigengutachten * Tarifstelle 2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW hat z. Zt. folgende Fassung: <i>„Zeitaufwand Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,35 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium jährlich im Ministerialblatt Teil II bekannt gegeben.“</i>	nach Zeitaufwand; Berechnung entspr. Tarifstelle 2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW*

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebührensatz Euro
19	Entscheidung über die Zustimmung für die Beseitigung oder Einleitung von Niederschlagswasser nach § 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen	116,00
20	Entscheidung über die Erlaubnis bei Überschreitung der Einleitungsbeschränkungen nach § 5 Abs. 5 der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen	173,00
21	Entscheidung über die Erlaubnis für die Einleitung gefährlicher Stoffe nach § 5 Abs. 4 b) der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen	173,00
22	Entscheidung über die Erlaubnis für die Einleitung von Grundwasser und Drainagewasser nach § 5 Abs. 6 der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen	202,00
23	Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung für die Abwassereinleitung von einem Toilettenwagen in die öffentliche Abwasseranlage nach § 11 Abs. 2 der Abwassersatzung	101,00
24	Entwässerungsgenehmigung für Einfamilien- und Mehrfamilienhaus	260,00
25	Entwässerungsgenehmigung für Doppel-/Reihenhaus	231,00
26	Entwässerungsgenehmigung für Gewerbe	288,00
27	Zusammenstellung von Phasenplanunterlagen für Lichtzeichenanlagen, je nach Vorgang je angefangene halbe Stunde	47,00
28	Gebühren für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz Von dieser Pauschale unberührt kann in besonders gelagerten Einzelfällen für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine anhand des Zeitaufwandes gemessene höhere Gebühr festgelegt werden	173,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren-satz Euro
	je angefangene halbe Stunde	87,00
29	Genehmigung einer Gehwegüberfahrt (Bordsteinabsenkung)	112,00